

Erfurter Verein für Kommunikation und Medien e.V.

c/o Universität Erfurt

Nordhäuser Straße 63

99089 Erfurt

Tel.: +49 361 737-4170

Fax: +49 361 737-4179

E-Mail: ekm.erfurt@googlemail.com

www.uni-erfurt.de/kommunikationswissenschaft/ekm/

Beitrags- und Finanzordnung des Erfurter Vereins für Kommunikation und Medien e. V.

§1 Allgemeine Richtlinien

- (1) Die Einwerbung von finanziellen Mitteln (im Weiteren als Mittel bezeichnet) ist eine notwendige Aufgabe, die von allen Mitgliedern unterstützt werden muss.
- (2) Die vorhandenen Mittel werden entsprechend der Satzung und, sofern angegeben, unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks eingesetzt.
- (3) Die eingeworbenen Mittel und Mitgliedsbeiträge müssen auf das Vereinskonto oder entsprechend dem Verwendungszweck auf eines seiner Unterkonten eingezahlt werden. Für die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird die Nutzung des Bankeinzugsverfahrens empfohlen.

§2 Vergabe, Nachweis und Abrechnung von Mitteln

- (1) Die Vergabe von Mitteln muss beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Als Antrag ist eine Projektbeschreibung einzureichen, die folgende Aspekte überblicksartig darstellt:
 - den Gegenstand sowie die Ziele des Vorhabens,
 - die geplante Projektstruktur und
 - den Finanzplan, aus dem der Umfang der beantragten Zuwendungen ersichtlich ist.
- (2) Über die Vergabe der nicht verwendungsgebundenen Mittel entscheidet der Vorstand gemäß §10, Absatz 6 der Vereinssatzung.
- (3) Der Verein behält sich vor, bis zu 5% der durch seine Mitglieder eingeworbenen, zweckgebundenen Mittel einzubehalten, um sie dem ideellen Tätigkeitsbereich gemäß §2 Absatz 1 der Vereinssatzung sowie der Sicherung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zuzuführen.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe verwendungsgebundener Zuwendungen erfolgt ohne Zeitverzug durch den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter oder eine gemäß §10 Absatz 7 der Vereinssatzung zur Vornahme von Rechtshandlungen ermächtigte Person, sofern keine Verletzung der Vereinssatzung oder eine Verwendungsentfremdung erfolgt.

- (5) Alle vom Verein gewährten Zuwendungen müssen entsprechend dem "Verwendungsnachweis beim Empfänger von Zuwendungen" geführt und nachgewiesen werden. Der genannte Verwendungsnachweis wird Zuwendungsempfängern durch den Schatzmeister des Vereins ausgehändigt.
- (6) Die Abrechnung der gewährten Zuwendungen erfolgt durch die Empfänger nach Einsatz der Mittel, spätestens jedoch zum 10.12. des laufenden Jahres.
- (7) Barauslagen sind mit Quittung zu belegen und werden per Banküberweisung beglichen.
- (8) Alle aus Mitteln des Vereins erworbenen Geräte, Ausrüstungen und Gegenstände, die den Wert von 500 € übersteigen, werden vom Verein inventarisiert. Die Inventarisierung erfolgt durch den Schatzmeister. Über die Art der Verwendung und den Verbleib dieser Objekte nach Abschluss des Antragsgrundes entscheidet der Vorstand.

§3 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt für natürliche Personen 25 €. Für juristische Mitglieder gilt ein Mitgliedsbeitrag von 100 € pro Jahr.
- (2) Mitgliedern mit niedrigem Einkommen wird ein ermäßigter Beitragssatz von 10 € pro Jahr gewährt. Zu diesem Personenkreis werden insbesondere Studierende, Auszubildende und Personen im Ruhestand gerechnet. Der ermäßigte Beitragssatz kann auch anderen, sich in einer persönlichen Notlage befindlichen Mitgliedern auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der auch die Entscheidung trifft.
- (3) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
- (4) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung fällig. Liegt dieser Termin zwischen Anfang Januar und Ende September, ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Liegt der Fälligkeitstermin zwischen Anfang Oktober und Ende Dezember, gilt die Beitragszahlung gleichzeitig für das kommende Kalenderjahr im Voraus.

§4 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Eine Mahnung erfolgt in der Regel nicht.
- (2) Wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht oder nur unvollständig beglichen, spricht der Schatzmeister zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres eine schriftliche Mahnung aus.

Erfurt, 13. Juli 2016